

Merkblatt Besucher

Liebe Besucherin, lieber Besucher,

unsere Einrichtung hat ein Konzept zur Besuchsregelung, um unsere Bewohnerinnen und Bewohner vor einer COVID-19-Erkrankung zu bewahren. Dieses Konzept beruht auf der rechtlichen Grundlage der Corona-Schutzverordnung des Bundes, der Coronaschutzverordnung sowie der Allgemeinverfügung Einrichtungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (NRW), den Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Institutes und unseren internen Hygiene- und Sicherheitskonzepten, in den jeweils aktuellen Fassungen.

1. Grundsätzlich sind Besuche in unserer Einrichtung uneingeschränkt möglich. Die Öffnungszeiten des Besuchmanagements sind: Mo - Fr [Uhrzeit einfügen] und Sa/So/ Feiertags [Uhrzeit einfügen]. Sofern Sie außerhalb dieser Zeiten zu Besuch kommen, müssen Sie ggf. mit Wartezeiten rechnen.
2. Das Tragen [einer FFP2-Maske](#) ist für Besucherinnen und Besucher auf den Fluren und in den Aufenthaltsbereichen der Einrichtung grundsätzlich vorgeschrieben. Auch in der Cafeteria ist das Tragen einer [FFP2-Maske](#) bis zum Erreichen des Sitzplatzes erforderlich.
3. Folgende Besuchsregeln gelten in Nordrhein-Westfalen:
 - Grundsätzlich haben alle Bewohnerinnen und Bewohner das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu empfangen.
 - Bei allen Besuchsvarianten gelten die bekannten A-H-A-L Regeln, wie der Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zu jeder Person, Waschen der Hände, Nießen und Husten in die Armbeuge sowie der Verzicht auf Handschlag und Umarmung und regelmäßiges Lüften.
 - Wenn die besuchte Person (noch) über keinen (vollständigen) Impfschutz verfügt gelten ggf. weitere, individuelle Infektionsschutzmaßnahmen. In einem solchen Fall werden Sie von unseren Mitarbeitenden informiert.
 - Besuchsbeschränkungen im Falle einer Infektion in der Einrichtung können durch die zuständige WTG Behörde in Abstimmung mit der zuständigen Gesundheitsbehörde und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales angeordnet werden.
4. Voraussetzungen
 - Der Zutritt in die Einrichtung kann nur gewährt werden, sofern der Besuchende unabhängig von seinem Impf- und/oder Gensenenstatus durch die Mitarbeitenden der Einrichtung mittels PoC-Antigentest getestet ist oder einen entsprechenden tagesaktuellen, negativen Testnachweis einer zertifizierten Teststelle mitführt.
 - Kinder bis zum vollendeten [ersten](#) Lebensjahr sind von der Testpflicht befreit.
5. Covid Test
 - Wir führen Schnelltests auf SARS-CoV2-Viren (PoC-Test, steht für Point of Care) durch. Die Termine zur Durchführung der Schnelltests können Sie dem Aushang in der Einrichtung und unserer Internetseite entnehmen.
Für diesen Schnelltest wird ein Abstrich aus dem Rachenraum oder aus der Nase entnommen. Die Zeit bis zum Testergebnis dauert ca. 15 Minuten. Erst wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, können wir Sie zum Besuch einlassen. Bitte bringen Sie diese Geduld und das Verständnis auf, denn der Abstrich dient der Gesundheit der besuchten Person und aller anderen Menschen hier in der Einrichtung.
 - Die Weitergabe Ihrer Daten an die zuständige Behörde ist im Falle eines positiven Schnelltestergebnisses für uns verpflichtend.

6. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir zum Schutz unserer Bewohnerinnen und Bewohner den Zutritt **nicht gewährleisten** können,
- wenn Sie beim Betreten der Einrichtung keine **FFP2-Maske** tragen,
 - wenn Sie ein PoC-Schnelltest trotz unseres Angebots nicht durchführen lassen wollen (Ausnahmen siehe Ziffer 5)
 - wenn bei Ihnen Symptome einer Infektion vorliegen,
 - wenn Ihr Schnelltest auf SARS-CoV2-Viren positiv ist.
7. Den Hygiene- und Verhaltensunterweisungen des Personals ist zu jeder Zeit Folge zu leisten, worunter auch die Nutzung von vorgeschriebener zusätzlicher Schutzausrüstung (z.B. Schutzkittel, spezielle Masken, o.ä.) zählen kann. **Ganz wesentlich ist vor und nach dem Besuch die Durchführung einer hygienischen Händedesinfektion.**